

Amtsblatt

der Stadt Oer-Erkenschwick

54.Jahrgang

Nr. 13

23.07.2019

Inhalt:

1. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.08.2019
2. Beschluss des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick über die Bestätigung des geprüften kommunalen Gesamtabchlusses zum 31.12.2016 einschließlich des Gesamtlageberichtes gemäß §§ 116 Absatz 1, 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.
3. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oer-Erkenschwick
4. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick
5. Anlage: Tarif zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Oer-Erkenschwick, gültig ab 01.07.2019
6. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung)

1. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick vom 01.08.2019

Präambel

Gemäß § 59 (3) und §§ 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 738), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 04.07.2019 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Stellung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Oer-Erkenschwick unterhält im Rahmen der Gesamtverwaltung eine örtliche Rechnungsprüfung. Es ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und ihm in seiner sachlichen Tätigkeit unmittelbar unterstellt.
- (2) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Die Eigenschaft des Bürgermeisters als Dienstvorgesetzter der Angehörigen der örtlichen Rechnungsprüfung bleibt unberührt.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende Pflichtaufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde im Sinne des § 101 GO NRW,
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 benannten Sondervermögen,
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Gemeinde und ihrer Sondervermögen, die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. Die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems
 8. die Prüfung der Vergaben.
- (2) Der örtliche Rechnungsprüfung wird nach § 104 Abs. 2 GO NRW folgende weitere Aufgaben übertragen:

1. Beratung und Prüfung städtischer Bediensteter im Rahmen ordnungs-gemäßer (Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit) Verwendung finanzieller Mittel und Vergaben.
 2. Die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies zeitweilig für erforderlich hält.
 3. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 4. die Prüfung der Bestätigung der Gemeinde als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a sowie die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Gemeinde bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehns oder sonst vorbehalten hat.
 5. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen (technische Prüfung)
 6. unvermutete Prüfung der Barkassen und der Zahlungsabwicklung (mindestens einmal jährlich)
- (3) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Aufgaben übertragen und Prüfungsaufträge erteilen.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen oder der vom Rat übertragenen Aufgaben Prüfungsaufträge erteilen.
- (5) Der Bürgermeister kann im Rahmen des § 104 Abs. 4 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss Prüfungsaufträge erteilen.

§ 3

Organisation und Besetzung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter/der Leiterin und den Prüfern.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer sollen persönlich und fachlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein. Insbesondere müssen sie die für die Durchführung ihrer Prüfungstätigkeit erforderlichen Kenntnisse auf verwaltungs- und kassentechnischem Gebiet besitzen.

§ 4

- (1) Für die Abwicklung der Prüfungsaufgaben stellt der Leiter/die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Prüfungsplan auf und verteilt die Prüfungsaufgaben. Er/Sie trägt neben den Fachprüfern die Verantwortung für Inhalt und Durchführung der Prüfungsgeschäfte.
- (2) Der mit den Prüfungsgeschäften verbundene Schriftwechsel wird von der örtlichen Rechnungsprüfung selbstständig durchgeführt.

- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter/die Leiterin berechtigt, vorübergehend Einschränkungen bei den Prüfungsaufgaben anzuordnen, oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, jedoch nicht bei den gesetzlichen Aufgaben. Von solchen Anordnungen sind der Bürgermeister und der Rechnungsprüfungsausschuss umgehend in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Befugnisse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städt. Dienststellen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage oder Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu verlangen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- (2) Der Leiter/die Leiterin sowie die Prüfer dürfen alle Grundstücke, Baustellen und Diensträume der Stadt betreten, Behälter, Bücher, Pläne, Belege und sonstige Unterlagen einsehen und erforderlichenfalls Gegenstände und Unterlagen sicherstellen.
- (3) Der Leiter/die Leiterin und die Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen Dienstausweis aus.

§ 6 Unterrichtung der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen wichtigen verwaltungs- und arbeitsorganisatorischen Änderungen im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens in Kenntnis zu setzen.
- (2) Wenn Gutscheine oder andere geldwerte Drucksachen eingeführt werden sollen, ist die örtliche Rechnungsprüfung vorher zu unterrichten. Der örtlichen Rechnungsprüfung ist ferner mitzuteilen, wenn Vorschuss- oder Gebührenkassen eingerichtet werden.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse im Rechenzentrum zu unterrichten, insbesondere über Maschinenausfallzeiten von mehr als 24 Stunden.
- (4) Von wichtigen Vorschriften, Verordnungen, Erlassen, Verfügungen, Verträgen, Tarifverträgen, Entgelttarifen, Gebührenordnungen usw. sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich Ausfertigungen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsanordnungen, Dienstpläne und dgl.).
- (5) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei Auftragsvergaben alle Ausschreibungsunterlagen nach der Erstellung unverzüglich zuzuleiten. Submissionen werden bei der örtlichen Rechnungsprüfung durchgeführt.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Beginn von stadteigenen Baumaßnahmen (Bauabschnitten) mitzuteilen. Von den Terminen für Aufmessungen und Endbegehungen (auch Teilabnahme) ist die örtliche Rechnungsprüfung so rechtzeitig zu verständigen, dass sie daran teilnehmen kann.
- (7) Bei einem begründeten Verdacht auf dienstliche Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, durch die ein Vermögensschaden der Stadt entstanden oder zu vermuten ist, ist die örtliche Rechnungsprüfung von der betroffenen Dienststelle unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das

gleiche gilt bei Verlusten, Diebstahl, Beraubung, Brand usw.

- (8) Kassenfehlbeträge über 10 € sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (z.B. Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt NW, Finanzamt) zuzuleiten.
- (10) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Namen der Beamten/Beamtinnen und tariflich Beschäftigten mitzuteilen, die
 - a) berechtigt sind, verpflichtende Erklärungen für die Stadt Oer-Erkenschwick abzugeben,
 - b) befugt sind, Aufträge nach der Vergabeverordnung zu erteilen und
 - c) befugt sind, Kassenanordnungen zu erteilen oder in sonstigen Kassenangelegenheiten zu zeichnen.

§ 7

Sitzungen des Rates und der Ausschüsse

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Einladungen mit sämtlichen Vorlagen zu den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie die Niederschriften über diese Sitzungen.
- (2) Die Teilnahme von Mitarbeitern der örtlichen Rechnungsprüfung an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse richtet sich nach der Hauptsatzung.
- (3) Sitzungsvorlagen der örtlichen Rechnungsprüfung werden vom Leiter/von der Leiterin bzw. dessen Vertretung unterzeichnet.
- (4) Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der/die Vorsitzende im Benehmen mit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung fest.
- (5) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung des Rates sinngemäß.

§ 8

Pflichten der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Rechnungsprüfungsausschuss über alle Prüfungen unter Angabe des Prüfungsergebnisses zu unterrichten.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist verpflichtet, Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes und der Gemeindeprüfungsanstalt NW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis zu bringen. Über die zu den Prüfungsberichten abgegebenen Stellungnahmen der Verwaltung ist ebenfalls zu berichten.
- (3) Über wesentliche Prüfungsergebnisse hat die örtliche Rechnungsprüfung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Prüfungsberichte, die dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt werden, sind gleichzeitig dem Bürgermeister sowie dem zuständigen Dezernenten zuzuleiten.
- (4) Bei Prüfungen von besonderer Bedeutung (insbesondere Prüfungsaufträge des Rates und des Bürgermeisters) sollen, soweit es der Prüfungszweck zulässt, die zuständigen Fachdienstleitungen über den Prüfungsgang unterrichtet werden. Sie sind vor

Abschluss der Prüfung in einer Prüfungsbesprechung zu hören.

§ 9 Jahresabschluss, Bestätigungsvermerk, Entlastung

- (1) Der Rat leitet den vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf des Jahresabschlusses dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung weiter. Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen. (§ 102 GO NRW)
- (2) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen (§ 102 VIII GO NRW i.V.m. §§ 321 und 322 HGB).
- (3) Vor Abgabe des Prüfungsberichtes an den Rat ist dem Bürgermeister Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 5 Satz 3 Gebrauch gemacht hat, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 101 II GO NRW).
- (4) Der Rat stellt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. In der Beratung des Rates über den Jahresabschluss kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters. Verweigern sie die Entlastung oder sprechen sie diese mit Einschränkungen aus, so haben sie dafür Gründe anzugeben. Wird die Feststellung des Jahresabschlusses vom Rat verweigert, sind Gründe dafür gegenüber dem Bürgermeister anzugeben (§ 96 I GO NRW).
- (5) Der vom Rat festgestellte Jahresabschluss ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekannt zu machen und danach bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten (§ 96 II GO NRW).

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 01.08.2018 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.07.2019, 10.05 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

2. Beschluss des Rates der Stadt Oer-Erkenschwick über die Bestätigung des geprüften kommunalen Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 einschließlich des Gesamtlageberichtes gemäß §§ 116 Absatz 1, 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW.

Der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick hat in seiner Sitzung am 04.07.2019 die Bestätigung des geprüften kommunalen Gesamtabschlusses zum 31.12.2016 einschließlich des Gesamtlageberichtes beschlossen und den Beteiligungsbericht zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW wird dieser kommunale Gesamtabschluss einschließlich des Gesamtlageberichts sowie gemäß § 117 Absatz 2 GO NRW der Beteiligungsbericht während der Dienststunden der örtlichen Rechnungsprüfung im Rathaus – bis zur Bestätigung des folgenden Gesamtabschlusses – zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 23.7.2019, 10.05 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

3. Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Oer-Erkenschwick

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 (entfällt)
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Grabbereitigung
- § 11 Ruhezeit
- § 12 Schutz der Totenruhe
- § 13 (entfällt)

IV. Grabstätten und Aschengrabfelder

- § 14 Arten der Grabstätten
- § 15 Erdreihengrabstätten
- § 16 Erdwahlgrabstätten
- § 17 Durchführung von Bestattungen
- § 18 Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen
- § 19 Pflegefreie Grabstätten
- § 20 Ehrengabstätten

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 21 (entfällt)
- § 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
- § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen
- § 26 Anlieferung
- § 27 Fundamentierung und Befestigung
- § 28 Gewährleistung der Sicherheit
- § 29 Entfernung

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 30 Herrichtung und Unterhaltung
- § 31 Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes
- § 32 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
- § 33 Vernachlässigung der Grabpflege

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

- § 34 Leichenhalle und ihre Benutzung
- § 35 Friedhofskapelle und Trauerfeier

IX. Schlussvorschriften

- § 36 Alte Rechte
- § 37 Gebühren
- § 38 Haftung
- § 39 Ordnungswidrigkeiten
- § 40 Inkrafttreten

Friedhofssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick

Auf der Grundlage von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 16.05.2019 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Oer-Erkenschwick gelegenen und von ihr verwalteten „Waldfriedhof“.
- (2) Friedhofsträger ist die Stadt Oer-Erkenschwick.

**§ 2
Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof, der sich im Eigentum der Stadt Oer-Erkenschwick befindet, ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt.
- (2) Der Friedhof dient der Gewährleistung der letzten Ruhe der Toten durch Bestattung (Einbringung in eine Erdgrabstätte) oder Beisetzung (Aufbewahrung der sterblichen Überreste in sonstiger Weise, insbesondere Einbringung der Totenasche in ein Urnengrab), die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehatten.
- (3) Die Bestattung oder Beisetzung anderer Toter als derjenigen im Sinne des Absatzes (2) bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Zustimmung kann im Rahmen der Belegungskapazitäten erteilt werden.
- (4) Der Friedhof dient auch der Gewährung der letzten Ruhe von Sternenkindern, von deren Eltern zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bestattung oder Beisetzung mindestens ein Teil Einwohner der Stadt ist oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte in der Stadt innehat. Sternen Kinder sind Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte. Für Sternen Kinder gelten die für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr geltenden Satzungsvorschriften entsprechend.
- (5) Der Friedhof erfüllt aufgrund der gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktion. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3 (entfällt)

§ 4 Begriffsbestimmungen

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist diejenige Person, der das Recht zur Nutzung einer Grabstätte durch den Friedhofsträger zugewiesen worden ist.
- (2) Der Totenfürsorgeberechtigte ist diejenige Person, die der Tote mit der Bestimmung des Ortes und der Art der Gewährung der letzten Ruhe betraut hat, auch wenn sie nicht zum Kreis der sonst berufenen Angehörigen zählt. Wenn und soweit ein Wille des Toten nicht erkennbar ist, sind die in § 16 Absatz 7 Satz 2 genannten Personen nach Maßgabe des dort festgelegten Rangverhältnisses totenfürsorgeberechtigt. Der Friedhofsträger kann sämtliche Unterlagen einsehen, die für die Ermittlung des Totenfürsorgeberechtigten von Bedeutung sind.
- (3) Als Bestattung bezeichnet man die Übergabe des Leichnams an die Elemente, Beisetzung ist die Übergabe der Aschenreste.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder einzelne Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen und Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Im Falle des Satzes 2 kann der Totenfürsorgeberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Nutzungsberechtigten die Umbettung von Toten aus der geschlossenen Wahlgrabstätte auf Kosten des Friedhofsträgers verlangen. Satz 3 gilt nicht, wenn der Umbettung ein erhebliches öffentliches Interesse entgegensteht. Ein erhebliches öffentliches Interesse im Sinne des Satzes 4 besteht insbesondere, wenn die Umbettung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung verursachen würde. Im Fall des Satzes 4 zahlt der Friedhofsträger an den Nutzungsberechtigten eine Entschädigung in Geld. Die nach Satz 6 zu zahlende Entschädigung beträgt zehn Prozent der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Schließung für eine einzelne Wahlgrabstätte der erworbenen Art festgesetzten Grabnutzungsgebühr.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Toten werden, falls die Dauer des Nutzungsrechts noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers in vergleichbare Grabstätten umgebettet, die jeweils Gegenstand der Nutzungsrechte werden.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte erhält außerdem eine gesonderte Mitteilung, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Die Mitteilung soll Hinweise auf die Möglichkeit der Umbettung und auf mögliche Umbettungstermine enthalten.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, zu befahren;
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen anzufertigen;
 - e) Schriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und oder einzelne Friedhofsteile zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
 - h) Sport zu treiben, zu lärmern oder zu lagern;
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Schwerbehindertenbegleithunde sowie sonstige Hunde sofern sie an einer Leine mit einer Länge von nicht mehr als zwei Metern geführt werden.
- (3) Minderjährige, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Volljähriger betreten.
- (4) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens 1 Woche vor dem Termin in Schriftform anzumelden.

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zulässig.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Hilfspersonen haben sich von dem geltenden Ortsrecht Kenntnis zu verschaffen und sich gegenüber dem Personal des Friedhofsträgers auf dessen Verlangen durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis zu identifizieren. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Schadensersatzansprüche per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (3) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten verrichtet werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die für die gewerblichen Tätigkeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerblich genutzte Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden haben dem Friedhofsträger ihre Tätigkeit auf dem Friedhof spätestens zwei Wochen vor Beginn der erstmaligen Ausführung von Arbeiten anzuzeigen. Für die Anzeige ist ein Formblatt (Anlage: Tätigkeitsanzeige) zu verwenden, dem ein Nachweis über das Bestehen einer die Tätigkeit abdeckenden Haftpflichtversicherung bei einem Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation in Kopie beizufügen ist; § 27 Abs. 2 bleibt unberührt. Im Fall von Gewerbetreibenden, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation haben, steht die Anzeige gegenüber einer hierfür zuständigen Stelle auf Ebene der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelsassoziation, des Bundes oder des Landes Nordrhein-Westfalen der Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger gleich.
- (6) Der Friedhofsträger kann ein Tätigkeitsverbot verhängen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass ein Gewerbetreibender in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht unzuverlässig ist. In Ansehung der Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen setzt die Anerkennung der fachlichen Zuverlässigkeit insbesondere voraus, dass die Gewerbetreibenden aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs
1. die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen,

2. für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren und
3. die Standsicherheit von Grabmalen zu beurteilen.

Gewerbetreibende, die unvollständige Anträge vorlegen oder nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen in den Anträgen benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung, der Bemaßung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in den Anträgen genannten Daten halten, können allein aus diesem Grund als fachlich unzuverlässig eingestuft werden. Die Entscheidung ergeht durch schriftlichen Verwaltungsakt. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann der Friedhofsträger ein vorläufiges Tätigkeitsverbot auch auf anderem Weg verhängen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung oder Beisetzung ist bei dem Friedhofsträger anzumelden. Der Anmeldung hat unverzüglich nach Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in Schriftform zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll die Gewährung der letzten Ruhe durch Beisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung oder Beisetzung fest. Bestattungen werden an Werktagen von montags bis donnerstags von 08.00 – 13.00 Uhr und freitags von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr vorgenommen. Auf Antrag werden Bestattungen samstags von 08.00 Uhr – 11.00 Uhr vorgenommen. Hierfür ist ein Zuschlag zu den Bestattungskosten gem. der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung zu entrichten.
- (5) Die Bestattung oder Beisetzung darf frühestens nach vierundzwanzig Stunden erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung oder Beisetzung zulassen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis eines Arztes, der nicht die gesetzlich vorgeschriebene Leichenschau durchgeführt hat, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

§ 10

Grabbereitung

- (1) Die Gräber werden durch das Personal des Friedhofsträgers ausgehoben und verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor der Grabbereitung zu entfernen. Falls im Rahmen der Grabbereitung die Entfernung von Material durch den Friedhofsträger erforderlich ist, gilt § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 sowie § 28 Absatz 5 entsprechend.

§ 11 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen für den in Anlage 1 dargestellten Friedhofsteil 1 des Waldfriedhofs beträgt für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre; für Aschen 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen für den in der Anlage 1 dargestellten Friedhofsteil 2 des Waldfriedhofs beträgt für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre, bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 25 Jahre, für Aschen 30 Jahre.
- (3) Die Anlage 1 (Planauszug aus der deutschen Grundkarte) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 Schutz der Totenruhe

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. Umbettungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde. Sie erfolgen nur auf Antrag des zur vollen Kostentragung verpflichteten Totenfürsorgeberechtigten und – falls jener nicht der Nutzungsberechtigte ist – mit dessen schriftlicher Zustimmung und in der Verantwortung des Friedhofsträgers. Entsprechende Grabnummernkarte und Verleihungsurkunde (Gebührenbescheid) sind mit dem Antrag vorzulegen.
- (2) Zu anderen als zu Umbettungszwecken dürfen Tote nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden. Umlegungen, die innerhalb der gleichen Grabstätte aus Anlass einer weiteren Bestattung oder Beisetzung oder auf Betreiben des Friedhofsträgers innerhalb des Friedhofs aus Anlass der Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit durchgeführt werden, gelten nicht als Ausgrabung eines Toten im Sinne des Satzes 1.
- (3) Vor Ablauf der Ruhezeit darf die Genehmigung zur Umbettung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Ein für das Vorliegen eines wichtigen Grundes sprechender Umstand ist das zu Lebzeiten erklärte und erst nach der Bestattung oder Beisetzung bekannt gewordene Einverständnis des Toten. Eine Umbettung innerhalb des Stadtgebiets soll nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses genehmigt werden; insoweit gilt zum Schutze des postmortalen Persönlichkeitsrechts des Toten ein besonders strenger Prüfungsmaßstab. Die Befugnisse des Friedhofsträgers zu Schließung und Entwidmung des Friedhofs sowie von Friedhofsteilen bleiben unberührt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann die Genehmigung zur Umbettung in eine andere Grabstätte auf dem gleichen Friedhof einmalig auch dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 nicht erfüllt sind. Im Fall des Satzes 1 darf die Umbettung nur in eine Wahlgrabstätte mit noch mindestens zehn Jahre fortdauerndem Nutzungsrecht und mit schriftlicher Einwilligung des

Nutzungsberechtigten erfolgen. Eine weitere Umbettung ist nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 zulässig.

- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Die Umbettung hat keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren. Abweichend von Satz 1 bedarf es im Fall des Absatzes 4 Sätze 1 und 2 keiner Verlängerung des Nutzungsrechts an der Wahlgrabstätte.

§ 13 (entfällt)

IV. Grabstätten und ihre Belegung

§ 14 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Rechte werden nach dieser Satzung erworben. Die Größe der Grabfläche ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:
 - (a) **Reihengrabstätten**, nämlich:
 - aa) Erdreihengrabstätten,
 - bb) Urnenreihengrabstätten
 - cc) anonyme Sargreihengrabstätten
 - dd) anonyme Urnenreihengrabstätten
 - (b) **Wahlgrabstätten**, nämlich:
 - aa) Erdwahlgrabstätten
 - bb) Urnenwahlgrabstätten
 - (c) **Aschestreifelder**
 - (d) **Urnenwandkammern** (bis 2 Belegungen)
 - (e) **Pflegeleichte Grabstätten**
 - aa) Erdreihengrabstätten
 - bb) Erdwahlgrabstätten
 - (f) **Baumbestattung**
 - aa) Urnenreihengrabstätten
 - bb) Urnenwahlgrabstätten (bis 2 Belegungen)
 - (g) **Ehrengrabstätten**
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Art oder Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, die der Reihe nach belegt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Erdreihengrabstätten ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet
 - a) für Tote bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
 - b) für Tote ab dem vollendeten fünften Lebensjahr,
- (3) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur ein Toter bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Erdreihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter fünf Jahren oder zusätzlich zu einem anderen Toten einen Toten unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Nutzungszeit hierdurch nicht überschritten wird.
- (4) Das Abräumen von Grabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Nutzungsdauer ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 16 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Bestattungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Nutzungsrechte an Erdwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofteils beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs oder Friedhofteils beabsichtigt ist.
- (3) Erdwahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung oder Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder,
- d) Stiefkinder,
- e) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- f) Eltern,
- g) Geschwister,
- h) Stiefgeschwister,
- i) nicht unter a) – h) fallende Erben und
- j) Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) – d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten zu dessen Lebzeiten erfolgt grundsätzlich nur auf eine der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Jeder neue Nutzungsberechtigte hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsatzung und der dazu ergangenen Regelungen (insbesondere zu Belegkapazitäten) das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Todesfalls über andere Bestattungen und Beisetzungen in der Grabstätte und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Abweichend von Satz 1 ist die Rückgabe einer Grabstätte mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch vor Ablauf der letzten Ruhezeit möglich, wenn die ordnungsgemäße Instandhaltung und spätere Einebnung in der Verantwortung des Friedhofsträgers durch Zahlung einer Grabpflegegebühr sichergestellt ist. Im Übrigen hat die Rückgabe keinen Einfluss auf bereits gezahlte und noch zu zahlende Gebühren.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.
- (13) In Erdwahlgrabstätten und Ehrengrabstätten können anstelle eines Sarges bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Bei voll belegten Erdwahlgrabstätten kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen.

§ 17

Durchführung von Bestattungen

- (1) Vor der Bestattung ist der Tote in einen festen und geschlossenen Sarg aus Holz oder holzähnlichem und leicht verrottbarem Material zu betten, dessen Boden mit

einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Holzkohlepulver, Torfmull oder anderen aufsaugenden Stoffen auszukleiden ist. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen dergestalt zulassen, dass in bestimmten Friedhofsteilen die Bestattung in Erdwahlgrabstätten ohne Sarg in einem Leinentuch erfolgen darf, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein; die Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 1,20 m lang und 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein; der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

- (2) (entfällt)
- (3) Bestattungsbehältnisse, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen biologisch abbaubar und im Übrigen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers. Unbeschadet der Regelungen des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen, Urnen oder religiösen Bräuchen dienenden Leichentüchern vorzunehmen.

§ 18

Urnengrabstätten und Durchführung von Beisetzungen

- (1) Eingäscherte Tote dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Anonymen Urnenreihengrabstätten
 - d) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Erdreihengrabstätten
 - e) Aschestreifelder
 - f) Urnenwandkammern
 - g) Baumbestattung
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und an denen im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit des Toten verliehen wird. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten ist nicht möglich. § 15 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Beisetzungen, deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt und an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (§ 11 Abs. 1) bzw. von 30 Jahren (§ 11 Absatz 2) verliehen wird. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles, für die gesamte Grabstätte und gegen vollständige Gebühreuzahlung verliehen. Der Friedhofsträger kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung eines Friedhofs oder Friedhofsteils beabsichtigt ist. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Urnenwandkammern (Kolumbarien) oder im Wurzelbereich von Bäumen (Baumbestattung) eingerichtet werden. § 16 Abs. 2 und § 16 Absätze 4 bis 10 sowie § 16 Abs. 12 gelten entsprechend. In Urnenwahlgräbern dürfen bis zu 2 Urnen von Angehörigen einer Familie beigesetzt werden. Urnen dürfen auch in den für Erdbestattungen vorgesehenen Wahlgrabstellen beigesetzt werden, und zwar bis zu vier Urnen in einer unbelegten Wahlgrabstätte und zwei in einer belegten

Wahlgrabstätte. Wird eine Urne in einer belegten Wahlgrabstätte für Erdbestattungen beigesetzt, so darf die Ruhezeit der Asche die restliche Ruhezeit der erdbestatteten Leiche nicht übersteigen, es sei denn, dass Nutzungsrecht wird verlängert.

- (3a) Urnenwandkammern sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

In Urnenwandkammern dürfen bis zu 2 Urnen von Angehörigen einer Familie beigesetzt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Asche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben ist.

Die Urnengröße sind in Höhe und Breite den tatsächlichen Maßen der Urnenwandkammern anzupassen.

- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, sofern der Tote dies schriftlich bestimmt hat. Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche die schriftliche Erklärung des Toten im Original vorzulegen. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,40 m mal 0,40 m. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Ein Toter wird auf einem hierfür durch den Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes (Aschstreufeld) durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen sind nicht zulässig.
- (6) Ein Toter wird mit oder ohne Urne im Wurzelbereich besonders bestimmter Bäume beigesetzt (Baumbestattung), wenn er dies schriftlich bestimmt hat. Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft der Friedhofsträger Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

§ 19

Pflegeleichte Grabstätten

- (1) Pflegeleichte Grabstätten sind Reihen- oder Wahlgrabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Die Graboberfläche besteht ausschließlich aus Rasen oder sonstigen Bodendeckern. Jegliche Anbringung von Grabschmuck wie Pflanzen, Blumenvasen, Grablichtern und ähnlichem sowie das Aufstellen von Grabmalen sind insoweit nicht zulässig. Der Nutzungsberechtigte kann nach der Bestattung oder Beisetzung eine liegende Grabplatte (Kissenstein) am Kopfende der Grabstätte anbringen oder anbringen lassen, die oberhalb der Erdoberfläche zu verlegen ist.
- (2) Die Pflege dieser Grabstätten beschränkt sich auf das Mähen der Graboberfläche und wird vom Friedhofsträger übernommen. Die dadurch entstehenden Kosten werden für die gesamte Nutzungszeit als Gebühr erhoben.

§ 20

Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt Oer-Erkenschwick.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 (entfällt)

§ 22 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist – unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften – so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (2) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Oer-Erkenschwick (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 22 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m.
- (2) Der Friedhofsträger kann die Erfüllung weitergehender Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal errichtet werden.
- (2) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Stelen: max. m Höhe 0,80 / Breite 0,40 / Länge 0,40
 Breitsteine: max. m Höhe 0,50 / Breite 0,45 / Mindeststärke 0,12
 Liegende Formen max. m Länge 0,40 / Breite 0,35 / Mindeststärke 0,12

b) Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an

Stelen: max. m Höhe 1,00 / Breite 0,50 / Länge 0,50
 Breitsteine: max. m Höhe 0,80 / Breite 0,45 / Mindeststärke 0,12 bis 0,14
 Liegende Formen max. m Länge 0,40 bis 0,70 / Breite 0,50 / Mindeststärke 0,12

c) Wahlgrab 1-stellig

Stelen: max. m Höhe 1,20 / Breite 0,50 / Länge 0,50
 Breitsteine: max. m Höhe 1,20 / Breite 0,60 / Mindeststärke 0,14 bis 0,20
 Liegende Formen max. m Länge 0,60 – 0,80 / Breite 0,40 – 0,60 / Mindestst. 0,12

d) Wahlgrab 2-stellig

Stelen: max. m Höhe 1,60 / Breite 0,50 / Länge 0,50
 Breitsteine: max. m Höhe 1,20 / Breite 1,20 / Mindeststärke 0,14 – 0,20
 Liegende Formen max. m Länge 0,80 / Breite 0,50 – 1,00 / Mindeststärke 0,12

e) Wahlgrab 3-stellig

Stelen: max. m Höhe 1,60 / Breite 0,50 / Länge 0,50
 Breitsteine: max. m Höhe 1,20 / Breite 1,80 / Mindeststärke 0,14 – 0,20
 Liegende Formen max. m Länge 1,20 / Breite 1,20 / Mindeststärke 0,14

f) Wahlgrab 4- und mehrstellig

Stelen: max. m Höhe 1,60 / Breite 0,50 / Länge 0,50
 Breitsteine: max. m Höhe 1,20 / Breite 2,40 / Mindeststärke 0,14 – 0,20
 Liegende Formen max. m Länge 1,20 / Breite 1,20 / Mindeststärke 0,14

(3) Urnengrabstätten

Die Größe der Grabmale bei Urnenreihengräbern und Urnenwahlgräbern muss in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Grabstätte stehen.

(4) Abdeckungen

Auf allen Gräbern darf grundsätzlich nicht mehr als die Hälfte der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden. Einstellige Urnengrabstellen dürfen zu 100 % abgedeckt werden.

(5) Firmenbezeichnungen

Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise auf der Schmalseite der Grabmale angebracht werden

(6) Steineinfassungen

Einfassungen aus Stein auf Grabstätten sind zulässig für Erd- und Urnenbestattungen allein auf Wahl- und Reihengrabfeldern.

Nicht zulässig sind Einfassungen auf anonymen Grabfeldern, auf Pflegeleichten Grabstätten und der Baumbestattung.

Es ist nicht zulässig, in grenznahen Bereichen von Bäumen Einfassungen zu installieren, wenn dazu das Entfernen von Bäumen oder Baumwurzeln erforderlich wird.

Es dürfen nur Einfassungen aus Naturstein verwendet werden. Die Größe der Einfassung muss dem Grabmaß entsprechen. Die Einfassung ist bodengleich, aber nicht höher als 5 cm über dem Niveau des Umfeldes einzubauen.

Es können pro Grabstelle nur durchgehend einteilige Elemente eingebaut werden; bei mehrstelliger Grabstellen sind Sondervereinbarungen erforderlich.

Die Elemente sind an den Ecken und in der Mitte auf Punktfundamente (Magerbeton) zu setzen.

Randeinfassungen der Wege dürfen nicht berührt werden.

Die Größe der Elemente beträgt:**a) auf Wahlgräbern pro Stelle**

in der Breite : 0,05 m bis maximal 0,08 m
 in der Höhe : ab 0,12 m
 in der Länge : 1,30 m x 2,50 m (einstellig) bis 2,60 m x 2,50 m (zweistellig)

b) auf Reihengräbern

in der Breite : 0,04 m bis maximal 0,08 m
 in der Höhe : ab 0,12 m
 in der Länge : 0,75 m x 1,80 m

c) und auf Urnengräbern

in der Breite : 0,03 m bis maximal 0,05 m
 in der Höhe : ab 0,08 m
 in der Länge : 1,00 m x 1,00 m

Der Einbau von Grabeinfassungen ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und wird durch diese genehmigt.

(7) Pflegeleichte Reihen- und Wahlgräber

Die Grabplatte darf eine Größe von max. 0,5 m x 0,4 m und eine max. Neigung von 35 Grad nicht überschreiten.

(8) Urnenwandkammern

- a) Form und Gestaltung regelt ausschließlich die Friedhofsverwaltung.
- b) Auf den Verschlussplatten der Urnenkammern sind die Namen, Geburts- und Todesjahr des/der Verstorbenen anzubringen. Die Auswahl der Schriften (Größe, Farbe des Schrifttyps) wird durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben.
- c) Nicht zulässig ist das Anbringen und Aufstellen von weiteren Grabausstattungen wie Kerzen, Blumen, Vasen und Ornamenten.
- d) Diese zusätzlichen Grabausstattungen dürfen nur auf der davor aufgestellten Blumenbank (Sockel) aufgestellt, bzw. abgelegt werden.

(9) Baumbestattung

Die Kennzeichnung der Grabstätte erfolgt ausschließlich auf einer von dem Friedhofsträger festgelegten Fläche im Umfeld des Baumes auf einer bereitgestellten Säule (Reihengrab) oder einem für jede Grabstätte bereitgestellten Stein (Wahlgrab). Hierauf kann ein Messingschild mit entsprechenden Angaben des Toten (Name, Vorname, Geburts- und Sterbedaten) gemäß Angaben des Totenfürsorgeberechtigten angebracht werden. Stein und Schild wird von dem Friedhofsträger kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Das Ablegen von Grabschmuck ist nur anlässlich einer Beisetzung oder zu Gedenktagen (November) gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke oder Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten
- Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen
- Kerzen oder Lampen aufzustellen
- von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

(10) Ausnahmen

Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 22 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 1-4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

(11) Für alle Grabstätten gilt:

- a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.

- b) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 a Bestattungsgesetz NRW erfüllen.
- c) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- Grabmale müssen den Anforderungen der Richtlinien für das Erstellen und Prüfen von Grabmalanlagen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
 - Stehende Grabmale müssen eine zweifache Verdübelung haben.
 - Die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein.
 - Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Farben.

§ 25 Errichtung und Änderung baulicher Anlagen

- (1) Die Errichtung sowie jede Veränderung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Dies gilt auch für provisorische Grabmale, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummernkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen zweifach beizufügen:
1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe der Maß, des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung; bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben; und
 2. soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Bilder der Schrift, der Ornamente und der Symbole mit Bezugsmaßstab unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Im Fall von Grabmälern und Grabeinfassungen aus Naturstein ist dem Friedhofsträger mit dem Antrag entweder eine Bestätigung darüber, dass das Material aus einem Staat stammt, in dem bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird (Positiv-Liste), oder die Bestätigung einer anerkannten Zertifizierungsstelle darüber, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind, vorzulegen.
- (4) Ein Übergang der Planungsverantwortung auf den Friedhofsträger ist mit der Erteilung der Zustimmung nicht verbunden.

- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn die Tätigkeit nicht binnen eines Jahres ausgeführt wird.
- (6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung oder Bestattung verwendet werden.

§ 26 Anlieferung

- (1) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von dem Friedhofsträger überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks gemäß der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) des DENAK Deutsche Naturstein Akademie e.V. in der ab Okt. 2018 gültigen Fassung einzubringen.
- (2) Die Einbringung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen darf nur durch zuverlässige Gewerbetreibende im Sinne des § 8 Abs. 6 Sätze 1 bis 3 erfolgen, die für diese Tätigkeit über einen gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenen Betriebshaftpflichtversicherungsschutz im Sinne des § 102 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) mit Deckungssummen in Höhe von mindestens einer Million Euro je Schadensfall sowohl für Personen- als auch für Sachschäden verfügen. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, wenn sichergestellt ist, dass eine sonstige fachkundige Person mit im Wesentlichen wirkungsgleichem und gegenüber dem Friedhofsträger nachgewiesenem Haftpflichtversicherungsschutz (zum Beispiel ein Ingenieur) die Maßnahme begleitet und sie gegenüber dem Friedhofsträger verantwortet.

§ 28 Gewährleistung der Sicherheit

- (1) Der Friedhofsträger sorgt für die Anwendung der Vorschriften über den Denkmalschutz auch auf dem Friedhof.
- (2) Die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen sind durch den Nutzungsberechtigten (Nutzungsberechtigte gem. Verleihungsurkunde bzw. Inhaber Grabnummernkarte) in verkehrssicheren Zustand zu halten.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung des Friedhofsträgers im Außenverhältnis bleibt unberührt. Im Innenverhältnis haftet der Nutzungsberechtigte dem Friedhofsträger gegenüber allein, soweit letzteren nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabeinfassungen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen und Absperrungen) treffen. Wird der

ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Nutzungsberechtigten aufzubewahren; anschließend gilt § 29 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (5) Der Friedhofsträger ist dazu berechtigt, seine Forderungen per Verwaltungsakt durchzusetzen.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz und –pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 28 Abs. 6 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts sind Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit oder nach Entziehung des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte mit sonstigen baulichen Anlagen sowie Grabschmuck im Wege der Verwaltungsvollstreckung abzuräumen oder abräumen zu lassen. Die Kosten hierfür hat der Nutzungsberechtigte zu tragen. Für Grabstätten, die vor dem 01.01.2018 aufgestellt worden sind, wird die Abräumgebühr erst nach erfolgter Abräumung durch die Stadt Oer-Erkenschwick erhoben. (Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung). Für Grabstätten die nach dem 01.01.2018 aufgestellt werden, wird die Abräumgebühr bereits mit der Grabnutzungsgebühr erhoben. Nach Ablauf der in Satz 2 bestimmten Frist gehen sämtliche noch vorhandenen Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (3) Im Fall der Errichtung oder Änderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen wie Grabeinfassungen unter Verstoß gegen die in § 8 Absatz 5 Satz 1, § 8 Absatz 6 Satz 1, § 25 Absätze 1 bis 3 und § 26 geregelten Verhaltenspflichten gelten die Regelungen in § 28 Absatz 4 Sätze 3 bis 5 und § 28 Absatz 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Frist im Sinne des § 28 Absatz 4 Satz 3 drei Monate nicht unterschreiten darf.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 22 Abs. 1 hergerichtet und dauernd in würdigem Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten sind dergestalt zu bepflanzen, dass andere Grabstätten sowie öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere Bäume und Sträucher dürfen in der Höhe 2 Meter ab Erdboden und in der Breite die Außenmaße der Grabstelle nicht überschreiten.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten sind innerhalb von 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts herzurichten.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (7) Kunststoffe und sonstige nicht biologisch abbaubare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Verwendung von Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderem Kleinzubehör zulässig. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 31

Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann in besonders begründeten Fällen auf Antrag an den Friedhofsträger zurückgegeben werden. Der Antrag auf Rückgabe ist von dem Nutzungsberechtigten schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
Der Friedhofsträger entscheidet über den Antrag.
- (2) Ist die Ruhezeit an der Grabstelle noch nicht abgelaufen, so werden Gebühren für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes für jedes Jahr der noch verbleibenden Ruhezeit berechnet.
Die Ruhezeiten ergeben sich gem. § 11 und bleiben durch Rückgabe des Nutzungsrechtes unberührt. Das Nutzungsrecht kann nur entschädigungslos zurückgegeben werden.
- (3) Nach Abgabe des Rückgabeantrages und Zustimmung des Friedhofsträgers sind die auf der Grabstelle befindlichen Grabmal und Grabmalanlagen von dem

Nutzungsberechtigten, deren Nutzungsrecht vor dem 01.01.2018 geschlossen wurde, innerhalb einer mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Frist vollständig zu entfernen. Gegen Gebühr kann der Friedhofsträger mit dem Abräumen der Grabstätte beauftragt werden. Dies ist in dem Antrag nach Abs. 1 schriftlich anzuzeigen. (Für ab dem 01.01.2018 erworbene Grabstellen ist diese Gebühr bereits in der Grabnutzungsgebühr erhoben.) Wird die Grabstelle nicht oder nicht vollständig innerhalb der vereinbarten Frist vom Nutzungsberechtigten abgeräumt, ist der Friedhofsträger berechtigt die Grabstätte ohne weitere Nachricht selbst abzuräumen und die entsprechende Gebühr hierfür bei dem dann ehemals Nutzungsberechtigten zu erheben. Vorhandene Gegenstände gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über. Die durch die Baumschutzsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick geschützten Bäume dürfen nicht abgeräumt werden.

§ 32

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden. Der Friedhofsträger kann für die Gestaltung durch Aushang besondere Vorgaben machen.
- (2) Unzulässig ist
 - a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern;
 - b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas oder ähnlichem;
 - c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen;
 - d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheit.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 33

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Herrichtung oder Pflege auf Kosten des Nutzungsberechtigten im Wege der Verwaltungsvollstreckung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht

ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 34

Leichenhallen und ihre Benutzung

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung oder Beisetzung.
- (2) Leichenhallen dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers und in Begleitung dessen Personals betreten werden. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Toten während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder – falls eine solche nicht stattfindet – der Bestattung oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 35 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der Toten mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 35

Friedhofskapelle und Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Im Falle einer anonymen Bestattung ist die Teilnahme der engsten Angehörigen zulässig. Das Niederlegen von Blumengebinden und Kränzen ist unzulässig.
- (2) Auf Antrag des Totenfürsorgeberechtigten kann der Friedhofsträger gestatten, dass der Sarg während der Trauerfeier geöffnet wird. Satz 1 gilt nicht, wenn der Tote an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten hat, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Tote an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 36

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten im Sinne von § 16 Abs. 1 Satz 1 seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit des zuletzt beigesetzten Toten.

§ 37 Gebühren

Für die Benutzung der durch den Friedhofsträgers verwalteten Waldfriedhofs und dessen Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 38 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich; der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

Für Schäden durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung durch fremde Hand, Bergbau oder andere Ursachen an den Grabstätten oder deren Zubehör ist der Friedhofsträger nicht haftbar. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 39 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. sich als Besucher entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 2. die Verhaltensregeln des § 7 Abs. 2 missachtet,
 3. entgegen § 7 Abs. 5 Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung des Friedhofsträgers durchführt,
 4. als Gewerbetreibender
 - a) entgegen § 8 Abs. 5 Satz 1 ohne Anzeige gegenüber dem Friedhofsträger tätig wird
 - b) trotz eines durch den Friedhofsträger nach § 8 Abs. 6 Satz 1 verhängten Tätigkeitsverbots tätig wird.
 - c) außerhalb der in § 8 Abs. 3 Sätze 1 und 2 festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
 - d) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - e) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 die Arbeits- und Lagerplätze nach Beendigung der Arbeiten nicht wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt,

- f) entgegen § 8 Abs. 4 Satz 3 gewerblich genutzte Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe reinigt,
 - g) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 keinen amtlichen Lichtbildausweis bei sich trägt oder nicht sicherstellt, dass Hilfspersonen einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich tragen,
5. eine Bestattung oder Beisetzung entgegen § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 dem Friedhofsträger nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 6. ohne Zustimmung des Friedhofträgers den Vorschriften über die Sargpflicht in § 17 Abs. 1 Sätze 1 und 3 bis 4 zuwiderhandelt;
 7. entgegen § 25 Abs. 1 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen auf dem Friedhof ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Friedhofträgers errichtet oder verändert,
 8. entgegen § 25 Abs. 2 oder § 25 Abs. 3 Unterlagen nicht vorlegt,
 9. entgegen § 27 Abs. 1 Grabmale oder Grabeinfassungen einbringt,
 10. entgegen § 27 Abs. 2 bei der Einbringung von Grabmalen oder Grabeinfassungen nicht über den vorgeschriebenen Versicherungsschutz verfügt,
 11. entgegen § 28 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicheren Zustand erhält,
 12. entgegen § 29 Abs. 1 ohne Zustimmung des Friedhofträgers Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen wie Grabeinfassungen entfernt,
 13. entgegen § 30 Abs. 1 Grabstätten nicht herrichtet oder unterhält,
 14. entgegen § 30 Abs. 6 Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet;
 15. entgegen § 30 Abs. 7 nicht biologisch abbaubare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, verwendet oder so beschaffendes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 40 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.07.2019** in Kraft.
Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Friedhofsatzung außer Kraft.

Anlagen:

1. Planauszug aus der deutschen Grundkarte
2. Tätigkeitsanzeige

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende geänderte Friedhofssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

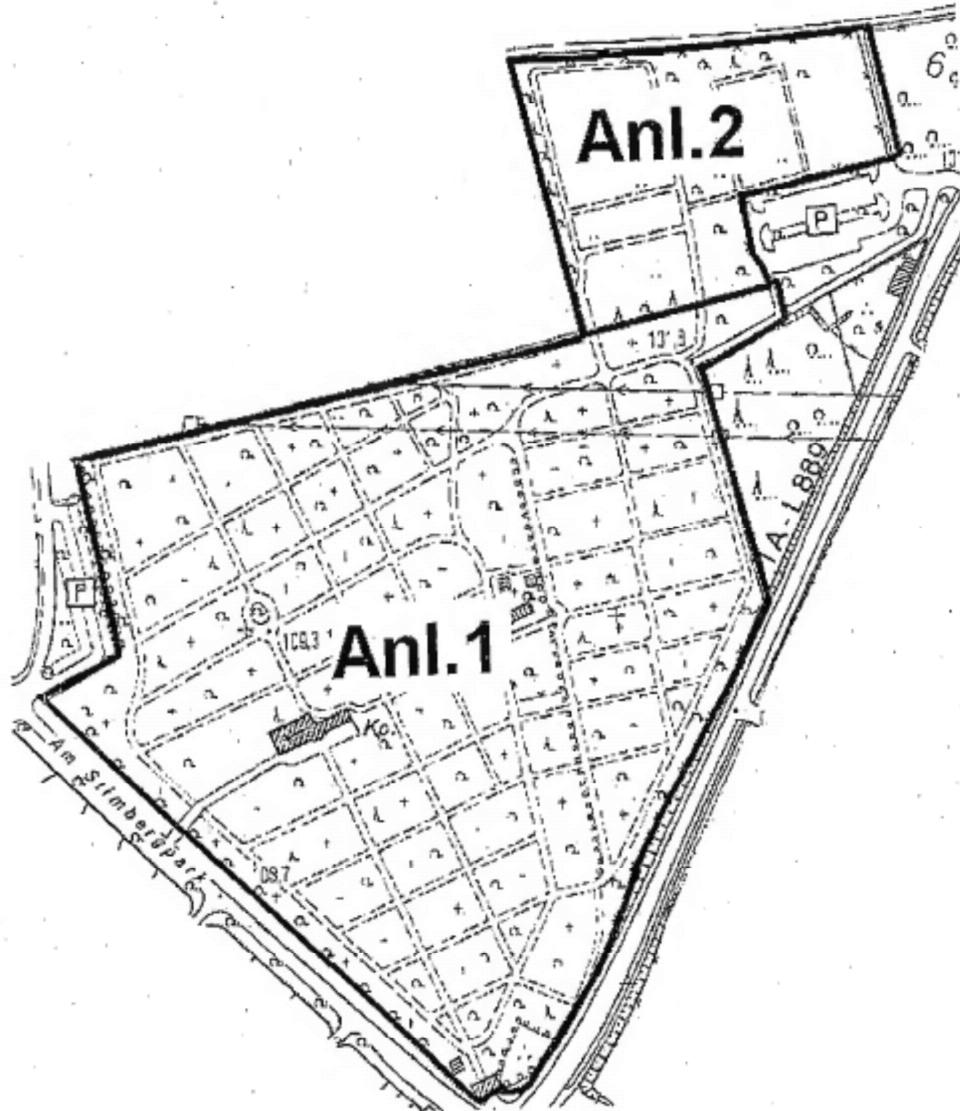
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.07.2019, 10.05 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

Anlage 1 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Oer-Erkenschwick vom 16.12.2014 (Auszug dt. Grundkarte)





Per Telefax: _____

Stadt Oer-Erkenschwick
Friedhofsverwaltung

Rathausplatz 1

45739 Oer-Erkenschwick

Betreff: Friedhofsarbeiten am
Waldfriedhof
Telefon: _____

Mobil: _____

E-Mail: _____

Datum: _____

Anlage 2 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

TÄTIGKEITSANZEIGE

Erstmalige Ausführung von Friedhofsarbeiten in Ihrem Zuständigkeitsbereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir zeigen an, dass wir beabsichtigen, zu dem oben eingetragenen Datum erstmals Arbeiten auf einem der von Ihnen getragenen Friedhöfe auszuführen.

Ein Nachweis der bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung ist in Kopie (**Anlage**) beigelegt.

Wir sind darüber informiert, dass eine ausdrückliche Zustimmung von Ihrer Seite nicht erfolgt und dementsprechend die Zustimmung als stillschweigend erteilt gilt, wenn nichts anders mitgeteilt wird.

Der Inhalt Ihrer Friedhofsatzung ist uns bekannt und wird vollständig akzeptiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Name)

(Unterschrift)

Anlage: Versicherungsbescheinigung

4. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW. S. 90),

hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick in seiner Sitzung am 16.05.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Friedhofes beschlossen:

§ 1 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des städtischen Friedhofes entsprechend der Friedhofsatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für den kommunalen Friedhof, in der jeweils geltenden Fassung, werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebühren bemessen sich nach Art und Umfang der jeweils in Anspruch genommenen Leistung.
- (3) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Gebühren im Einzelnen ergeben sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner oder dessen Bevollmächtigten fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am **01. Juli 2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuletzt gültige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Oer-Erkenschwick außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.7.2019, 10.05 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

5. Anlage: Tarif zur Gebührensatzung für den städtischen Friedhof in Oer-Erkenschwick, gültig ab 01.07.2019

Gebührenart	Betrag
<u>1. Bestattungsgebühren</u>	
<u>1.1 Reihengräber</u>	
a) Personen über 5 Jahre	555,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	322,00 €
c) Totgeburten	322,00 €
d) Urne	179,00 €
e) Aschenbeisetzungen	107,00 €
 <u>1.2 Wahlgräber</u>	
a) Personen über 5 Jahre	626,00 €
b) Zubestattung einer Urne in ein Sarg-Wahlgrab	294,00 €
 <u>1.3 Urnenwahlgräber</u>	
a) Urne	197,00 €
b) Urne in Urnenwandkammer	125,00 €
 <u>1.4 Gemeinschaftsgräber</u>	
Grabbereitung und Bestattung	402,00 €
 <u>1.5 Zusatzgebühr</u>	
(für Bestattungen außerhalb der in § 9 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofsatzung genannten Zeiten)	
a) Tarif der entsprechenden Grabart inkl. 50% Zuschlag	

2. Grabnutzungsgebühren

2.1 Reihengräber

a)	Personen über 5 Jahre	766,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre/ Tot-und Frühgeburten	294,00 €
c)	Personen über 5 Jahre anonym	1.350,00 €
d)	Urnen	439,00 €
e)	Urnen, anonyme Bestattung	607,00 €
f)	Aschengrabfelder	548,00 €
g)	pflegeleichtes Sarggrab	1.380,00 €
h)	Baumbestattung (Urne)	920,00 €

2.2 Sarg-Wahlgräber

a)	für jede Grabstelle	1.092,00 €
b)	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle um jedes weitere Jahr	36,50 €
c)	pflegeleichtes Sarggrab	1.830,00 €
d)	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle pflegeleichtes Sarggrab um jedes weitere Jahr	61,00 €

2.3 Urnenwahlgräber (bis zu 2 Urnen je Wahlgrab)

a)	für jede Grabstelle	1.023,50 €
b)	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um jedes weitere Jahr	41,00 €
c)	Baumbestattung (für 2 Urnen)	2.140,00 €
d)	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (für 2 Urnen) um jedes weitere Jahr	86,00 €

2.4 Gemeinschaftsgräber

Vergabe je Person 50 % der Gebühren nach Ziff. 2.2.a

2.5 Urnenwandkammer

a)	Urnenwandkammer (für 2 Urnen)	2.597,00 €
b)	für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Kammer um	104,00 €

jedes weitere Jahr

3. Gebühren für Ausbettung

Für die erneute Bestattung auf dem Friedhof Oer-Erkenschwick wird zusätzl. die entsprechende Bestattungsgebühr erhoben

a) Personen über 5 Jahre	1.251,00 €
b) Personen unter 5 Jahre	644,00 €
c) Urne	179,00 €
d) Urnenwandkammer	125,00 €

4. Gebühren für die Zulassung von Grabmalen

4.1	Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 25 Jahre, je Antrag	124,00 €
4.2	Genehmigung von Grabanlagen <u>inkl.</u> Standsicherheitsprüfung Nutzungsfrist 30 Jahre, je Antrag	144,00 €
4.3	Genehmigung von Grabmalen <u>ohne</u> Erfordernis Standsicherheit (Abdeckplatten und Einfassungen)	24,00 €
4.4.	Standsicherheitsprüfung bei Verlängerung je Jahr	4,00 €

5. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle

5.1	Gebühren für die Aufbewahrung von Leichen Nutzung Kühlraum/ je Tag	30,00 €
5.2	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle	250,00 €
5.3	Gebühren Friedhofskapelle inkl. Harmonium	300,00 €

6. Sonstige Leistungen

6.1 Ausschmückung der Gräber mit Grabmatten

a)	Personen über 5 Jahre	46,00 €
b)	Personen unter 5 Jahre	23,00 €

6.2	Für die Benutzung von Nebenräumen einschl. deren Einrichtung	37,50 €
6.3	Gebühr für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an Grabstellen jeder Art je Jahr verbleibender Ruhefrist und Grabstelle	24,50 €
6.4	Gebühr für die Pflege vorzeitig zurückgegebener Urnengräber Je Jahr verbleibender Ruhefrist	7,50 €
6.5	Gebühr für das Abräumen der Grabstellen einschl. baulicher Anlagen (inkl. Entsorgung)	
a)	Abräumen Sargwahlgrab	109,00 €
b)	Abräumen Reihengrab	82,00 €
c)	Abräumen Gemeinschaftsgrab mit Platte	11,00 €
d)	Abräumen Urnenwahlgrab je Stätte	55,00 €
e)	Abräumen Urnenreihengrab je Stätte	27,50 €
f)	Abräumen Urnengemeinschaftsanlage je Stelle	11,00 €
	Übertragung/Umschreibung von Nutzungsrechten inkl. Urkunde/Erteilung Zweitausfertigung oder Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht	12,00 €
	Versendung der Urne	54,50 €

Vorstehendes, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Oer-Erkenschwick, 23.7.2019, 10.05 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

6. Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW S. 759, 2019 S. 23) , der §§ 22 – 24, 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV.NRW S. 834) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV.NRW S. 90) , hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 04.07.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen nach den §§ 22, 22 a, 24 SGB VIII (KJHG), § 1 Absätze 1, 2, § 3 KiBiz NRW,

Kindertagespflege durch eine geeignete Tagespflegeperson, im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen nach den §§ 22, 23, 24 SGB VIII (KJHG), § 4 KiBiz NRW erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz NRW einen in monatlichen Teilbeträgen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen, sozial gestaffelten Beitrag (nachfolgend Elternbeitrag genannt) zur Mitfinanzierung der öffentlich finanzierten (Jahres-) Betriebskosten der jeweiligen Tagesbetreuung.

- (2) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 1 ergibt sich aus den zeitlich gestaffelten, jeweils für ein Kindergartenjahr gültigen Anlagen 1 – 9, die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Personen, die mit dem Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll bzw. wird,
1. eine Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Abs. 1 dieser Satzung, die das Kind in seiner Entwicklung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern soll, in Anspruch nehmen, und
 2. die das alleinige oder – zusammen mit einem weiteren Elternteil – das gemeinsame Personensorgerecht haben oder erziehungsberechtigt i. S. d § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII sind.

Hierzu zählen

1. die Eltern bzw. die Elternteile (= Eltern im leiblichen Sinne, auch Vater und Mutter nichtehelicher Kinder, sowie Adoptiveltern), mit denen das Kind zusammenlebt; ein Elternteil allein ist nur dann beitragspflichtig, wenn das Kind nachweislich überwiegend nur mit ihm zusammenlebt.
 2. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin („echte“ Stieffamilie), mit denen das Kind zusammenlebt (s. § 1 Abs. 4 S. 1. 1 HS KiBiz NRW in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII, § 1687 b BGB).
 3. ein Elternteil und dessen Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft mit denen das Kind zusammenlebt (vgl. § 9 Abs. 1, 2 LPartG).
 4. verheiratete gleichgeschlechtliche Paare im Sinne des § 1353 BGB, mit denen das Kind zusammenlebt (s. Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts („Eheöffnungsgesetz“) vom 18.12.2018).
 5. bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern, soweit ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.
- (2) Keine Beitragspflicht besteht, wenn das Kind in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1 in einer Einrichtung der Hilfen zur Erziehung über Tag und Nacht pädagogisch betreut wird und dort stationär untergebracht ist.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 1, 2 KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
- wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden
- (2) Kinder in Tagespflege im Sinne von § 1 Abs. 1, 2, § 4 KiBiz NRW werden in folgendem zeitlichen Betreuungsumfang betreut und gefördert:
- wöchentliche Betreuungszeit bis zu 15 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 25 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 35 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit bis zu 45 Stunden
 - wöchentliche Betreuungszeit über 45 Stunden
- Beitragsmaßstab für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson ist das Alter des Kindes und der vertraglich festgelegte, zeitliche Betreuungsumfang, für den das Kind angemeldet ist, unter Berücksichtigung der Jahreseinkommensklasse im Sinne des § 5 dieser Satzung.
- (3) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 Absatz 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die

Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht bzw. die Inanspruchnahme der Tagespflege erfolgt.

- (4) Die Kindertagespflege ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Bei einer Bewilligung der Kindertagespflege erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns der Kindertagespflege.
- (5) Die Beitragspflicht ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Tagesbetreuungsplatzes. Sie wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Er ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats betreut wird. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung.
- (6) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Tagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.
- (7) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07. des Folgejahres).
- (8) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages mit der Kindertageseinrichtung beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Kindergartenjahres/Schuljahres. Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z.B. in den Ferienmonaten. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind in die Schule wechselt.

§ 4

Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 dieser Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne vollständige Vorlage der aller geforderten Einkommensnachweise ist der für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des elternbeitragsrechtlichen Einkommens (siehe hierzu § 5 der Satzung) entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrages verpflichten.

§ 5**Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit; Einkommen und Einkommensermittlung**

- (1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit richtet sich nach dem für die Beitragsermittlung maßgeblichen, in Absätzen 2 - 6 definierten Einkommen.
- (2) Maßgebliches Einkommen ist zunächst die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Absätze 1, 2 und 5a S. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der jeweils geltenden Fassung (bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und bei sonstigen Einkünften der Überschuss der (Brutto-)Einnahmen über die Werbungskosten bzw. den Sparerpauschbetrag, abzüglich der als Sonderausgabe festgestellten Kinderbetreuungskosten) und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Der Werbungskostenabzug bei ausländischen Einkünften erfolgt wie bei inländischen Einkünften. Vorschriften des EStG insbesondere über Freibeträge, Freigrenzen, Steuerbefreiungen bzw. Steuerfreibeträge, Sonderausgaben mit Ausnahme des § 2 Absatz 5a S. 2 EStG, außergewöhnliche Belastungen sind für den Einkommensbegriff nach dieser Satzung nicht von Bedeutung und mindern das Einkommen nicht. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 2 sind steuerfreie Einkünfte unabhängig von ihrer Zweckbestimmung, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (4) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist elternbeitragsrechtlich kein Einkommen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,- € anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten vervielfachen sich die vorgenannten Beträge mit der Zahl der geborenen Kinder.
- (5) Bezieht eine beitragspflichtige Person Einkünfte aus einem sozialversicherungsfreien Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihr auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach den Absätzen 2 – 4 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (6) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 EStG zu berücksichtigenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen. Der auf das dritte und jedes weitere Kind jeweils entfallende Kinderfreibetrag ist von den Beitragspflichtigen anzugeben.
- (7) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrages ist jeweils das in dem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. = Jährlichkeitsprinzip), für das der Elternbeitrag festzusetzen ist, tatsächlich erzielte, elternbeitragsrelevante Einkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte

laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsbefreiung und -ermäßigung

- (1) Beitragsbefreit sind kraft landesgesetzlicher Regelung (siehe § 23 Abs. 3 KiBiz NRW) Beitragspflichtige des Kindes in einer Tagesbetreuung im Sinne des § 1 Absatz 1, das
1. am 01. August des Folgejahres schulpflichtig wird, in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht.
 2. abweichend von Nr. 1 vorzeitig in die Schule aufgenommen wird, ab dem 01. Dezember bis zum 31.07. des Folgejahres, insgesamt aber nicht länger als 12 Monate. Das heißt, nimmt ein Kind trotz verbindlicher Anmeldung zum 15.11. im folgenden Kindergartenjahr weiterhin Angebote in einer Kindertageseinrichtung und/oder Kindertagespflege in Anspruch, so sind nach einer 12monatigen Beitragsfreiheit ab dem Folgemonat erneut Elternbeiträge zu erheben.
 3. aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Absatz 3 SchulG NRW für ein Jahr zurückgestellt wird, ausnahmsweise zwei Jahre.
- Ist für mehrere Kinder von Beitragspflichtigen die Inanspruchnahme von Tagesbetreuungsangeboten im Sinne des § 1 Absatz 1 nach Absatz 1 Satz 1 beitragsfrei, gilt die Beitragsfreiheit für jedes der Kinder.
- (2) Beziehen Beitragspflichtige oder das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden soll,
1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
 2. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff SGB XII) oder
 3. Leistungen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
 4. Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
 5. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,
- werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Darüber hinaus sind Beitragspflichtige beitragsbefreit, wenn mehr als ein Kind der bzw. des Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 dieser Satzung gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder ein Angebot der Tagespflege nutzen. Es entfallen dann die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach den Sätzen 1, 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Wird ein Kind aufgrund der Regelungen des § 23 Absatz 3 KiBiz NRW beitragsbefreit, so wird auch das zweite und jedes weitere Kind beitragsfrei.

- (4) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlich Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4 3 Sozialgesetzbuch VIII) .

§ 7

Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Einrichtung bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Oer-Erkenschwick die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu deren Eltern bzw. Sorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8

Fälligkeit

- (1) Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 5. Tag eines jeden Monats zu zahlen.
- (2) Werden Elternbeiträge erstmals festgesetzt oder rückwirkend neu festgesetzt und ergibt sich aus einer solchen Festsetzung eine Nachzahlung, sind die Elternbeiträge zum 1. des übernächsten Monats nach dem Monat, in dem der Bescheid erteilt worden ist, in einer Summe fällig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.08.2019** in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung vom 20.12.2012. Die in den Anlagen 1 - 3 zur Satzung festgelegten Beiträge erhöhen sich jährlich und werden jeweils zum 01.08. eines Jahres wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oer-Erkenschwick, 23.07.2019, 10.06 Uhr

i.V.

**Immohr
Techn. Beigeordneter**

Stufe	Jahresbruttoeinkommen ./. 1.000,00 pauschale Werbungskosten	Kinder 2 bis 6 Jahre Betreuungsdauer					Kinder unter 2 Jahre Betreuungsdauer				
		bis 15 Std. Beitrag mtl.	bis 25 Std. Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.	bis 15 Std Beitrag mtl.	bis 25 Std Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	16,00 €	24,00 €	29,00 €	39,00 €	46,00 €	39,00 €	62,00 €	74,00 €	100,00 €	121,00 €
3	bis 25.000 €	19,00 €	30,00 €	36,00 €	48,00 €	54,00 €	45,00 €	72,00 €	87,00 €	115,00 €	135,00 €
4	bis 30.000 €	23,00 €	38,00 €	44,00 €	60,00 €	68,00 €	52,00 €	83,00 €	99,00 €	132,00 €	156,00 €
5	bis 35.000 €	32,00 €	51,00 €	61,00 €	82,00 €	90,00 €	65,00 €	105,00 €	127,00 €	169,00 €	199,00 €
6	bis 40.000 €	42,00 €	67,00 €	79,00 €	105,00 €	113,00 €	79,00 €	130,00 €	155,00 €	208,00 €	242,00 €
7	bis 45.000 €	47,00 €	77,00 €	91,00 €	122,00 €	133,00 €	91,00 €	150,00 €	179,00 €	239,00 €	277,00 €
8	bis 50.000 €	53,00 €	87,00 €	103,00 €	138,00 €	151,00 €	103,00 €	169,00 €	202,00 €	270,00 €	315,00 €
9	bis 60.000 €	65,00 €	105,00 €	127,00 €	169,00 €	189,00 €	121,00 €	198,00 €	236,00 €	315,00 €	371,00 €
10	bis 70.000 €	82,00 €	134,00 €	161,00 €	215,00 €	235,00 €	144,00 €	235,00 €	282,00 €	376,00 €	437,00 €
11	bis 80.000 €	97,00 €	159,00 €	190,00 €	253,00 €	282,00 €	163,00 €	269,00 €	322,00 €	430,00 €	502,00 €
12	bis 90.000 €	114,00 €	188,00 €	224,00 €	300,00 €	337,00 €	186,00 €	306,00 €	367,00 €	491,00 €	577,00 €
13	bis 100.000 €	134,00 €	221,00 €	264,00 €	353,00 €	402,00 €	213,00 €	350,00 €	374,00 €	558,00 €	659,00 €
14	bis 125.000 €	157,00 €	259,00 €	310,00 €	413,00 €	477,00 €	240,00 €	396,00 €	475,00 €	634,00 €	752,00 €
15	über 125.000 €	183,00 €	301,00 €	361,00 €	482,00 €	559,00 €	272,00 €	448,00 €	537,00 €	717,00 €	855,00 €

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Oer-Erkenschwick – Hausdruck –

Bezug: Das Amtsblatt ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 1, erhältlich. Es ist außerdem im Internet unter www.oer-erkenschwick.de abruf- und abonierbar oder kann gegen eine Jahreskostengebühr von 40,00 € zugesandt werden. Anforderungen nimmt die Stadt Oer-Erkenschwick – FD 1.2.1/13 – unter Tel. (02368) 691-284 entgegen.

Kindergartenjahr 2020/21

Anlage 2 zur Elternbeitragsatzung

Stufe	Jahresbruttoeinkommen ./. 1.000,00 pauschale Werbungskosten	Kinder 2 bis 6 Jahre Betreuungsdauer					Kinder unter 2 Jahre Betreuungsdauer				
		bis 15 Std. Beitrag mtl.	bis 25 Std. Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.	bis 15 Std Beitrag mtl.	bis 25 Std Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	17,00 €	25,00 €	29,00 €	39,00 €	46,00 €	40,00 €	63,00 €	75,00 €	101,00 €	123,00 €
3	bis 25.000 €	20,00 €	30,00 €	36,00 €	48,00 €	55,00 €	46,00 €	72,00 €	88,00 €	117,00 €	141,00 €
4	bis 30.000 €	24,00 €	38,00 €	45,00 €	61,00 €	69,00 €	53,00 €	84,00 €	100,00 €	134,00 €	159,00 €
5	bis 35.000 €	33,00 €	52,00 €	62,00 €	83,00 €	91,00 €	66,00 €	107,00 €	128,00 €	171,00 €	202,00 €
6	bis 40.000 €	43,00 €	68,00 €	80,00 €	107,00 €	115,00 €	80,00 €	132,00 €	158,00 €	211,00 €	246,00 €
7	bis 45.000 €	48,00 €	78,00 €	92,00 €	124,00 €	135,00 €	92,00 €	152,00 €	181,00 €	242,00 €	282,00 €
8	bis 50.000 €	54,00 €	88,00 €	105,00 €	140,00 €	153,00 €	105,00 €	171,00 €	205,00 €	274,00 €	320,00 €
9	bis 60.000 €	66,00 €	107,00 €	128,00 €	171,00 €	192,00 €	123,00 €	201,00 €	240,00 €	320,00 €	376,00 €
10	bis 70.000 €	84,00 €	136,00 €	163,00 €	219,00 €	239,00 €	146,00 €	239,00 €	286,00 €	382,00 €	444,00 €
11	bis 80.000 €	99,00 €	161,00 €	193,00 €	257,00 €	286,00 €	165,00 €	273,00 €	327,00 €	436,00 €	509,00 €
12	bis 90.000 €	116,00 €	190,00 €	228,00 €	304,00 €	342,00 €	189,00 €	311,00 €	373,00 €	498,00 €	586,00 €
13	bis 100.000 €	137,00 €	224,00 €	268,00 €	358,00 €	408,00 €	216,00 €	355,00 €	380,00 €	567,00 €	669,00 €
14	bis 125.000 €	160,00 €	262,00 €	314,00 €	419,00 €	484,00 €	244,00 €	402,00 €	482,00 €	643,00 €	764,00 €
15	über 125.000 €	186,00 €	305,00 €	366,00 €	489,00 €	568,00 €	277,00 €	455,00 €	545,00 €	728,00 €	867,00 €

Kindergartenjahr 2021/22

Anlage 3 zur Elternbeitragssatzung

Stufe	Jahresbruttoeinkommen ./. 1.000,00 pauschale Werbungskosten	Kinder 2 bis 6 Jahre Betreuungsdauer					Kinder unter 2 Jahre Betreuungsdauer				
		bis 15 Std. Beitrag mtl.	bis 25 Std. Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.	bis 15 Std Beitrag mtl.	bis 25 Std Beitrag mtl.	bis 35 Std. Beitrag mtl.	bis 45 Std. Beitrag mtl.	über 45 Std. Beitrag mtl.
1	bis 17.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 20.000 €	18,00 €	25,00 €	30,00 €	40,00 €	47,00 €	41,00 €	64,00 €	77,00 €	103,00 €	125,00 €
3	bis 25.000 €	21,00 €	31,00 €	37,00 €	49,00 €	56,00 €	47,00 €	74,00 €	89,00 €	119,00 €	143,00 €
4	bis 30.000 €	25,00 €	39,00 €	46,00 €	62,00 €	70,00 €	54,00 €	86,00 €	102,00 €	136,00 €	161,00 €
5	bis 35.000 €	33,00 €	53,00 €	63,00 €	85,00 €	93,00 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	205,00 €
6	bis 40.000 €	44,00 €	69,00 €	81,00 €	109,00 €	117,00 €	82,00 €	134,00 €	160,00 €	214,00 €	249,00 €
7	bis 45.000 €	49,00 €	79,00 €	94,00 €	126,00 €	137,00 €	94,00 €	154,00 €	184,00 €	246,00 €	286,00 €
8	bis 50.000 €	55,00 €	89,00 €	107,00 €	142,00 €	156,00 €	107,00 €	174,00 €	208,00 €	278,00 €	325,00 €
9	bis 60.000 €	67,00 €	109,00 €	130,00 €	174,00 €	194,00 €	125,00 €	204,00 €	244,00 €	325,00 €	382,00 €
10	bis 70.000 €	86,00 €	138,00 €	166,00 €	222,00 €	242,00 €	149,00 €	242,00 €	290,00 €	388,00 €	450,00 €
11	bis 80.000 €	101,00 €	164,00 €	196,00 €	261,00 €	290,00 €	168,00 €	277,00 €	332,00 €	442,00 €	517,00 €
12	bis 90.000 €	118,00 €	193,00 €	231,00 €	309,00 €	348,00 €	192,00 €	316,00 €	378,00 €	505,00 €	595,00 €
13	bis 100.000 €	140,00 €	228,00 €	272,00 €	364,00 €	414,00 €	220,00 €	360,00 €	385,00 €	575,00 €	679,00 €
14	bis 125.000 €	163,00 €	266,00 €	319,00 €	425,00 €	492,00 €	248,00 €	408,00 €	489,00 €	653,00 €	775,00 €
15	über 125.000 €	189,00 €	310,00 €	372,00 €	496,00 €	576,00 €	282,00 €	462,00 €	553,00 €	739,00 €	880,00 €